

**-Beschlussvorlage-**

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:

Bürgermeister, Sebastian Rötzer

Tagesordnungspunkt:

Änderung Gesellschaftsvertrag Elztal und Simonswäldertal Tourismus

| Datum | Gremium     | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|-------|-------------|---------------|-----------------------|
|       | Gemeinderat | Entscheidung  | öffentlich            |

Sachverhalt:

**A: Änderung Gesellschaftsvertrag – Besetzung Marketingausschuss**

**Sachverhalt:**

Mit einstimmigem Beschluss des Marketingausschusses vom 01.09.2021, der die sachliche Grundlage schaffte, wurde ab Jahresbeginn 2022 die Zusammenarbeit zwischen den touristischen Leistungsträgern im ZweiTälerLand und der Elztal & Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG als Partnerprogramm ausgestaltet.

Obwohl die Etablierung des Partnerprogramms auf ein überzeugendes Votum basiert, sind nicht alle Vertreter des Marketingausschusses dem Programm beigetreten. Hierdurch ist der perplexer Umstand entstanden, dass Ausschussmitglieder eines gesellschaftsrechtlichen Gremiums der Elztal & Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG Sitz- und Stimmrechte haben, und ohne selber betroffen zu sein, Entscheidungen zu Lasten Dritter treffen.

Sie erhalten durch ihre Tätigkeit ferner nicht nur Einblicke in Marktgegebenheiten und interne Informationen der Gesellschaft und Mitbewerber, sondern beeinflussen in erheblichem Maße das Marketingkonzept und in der Folge das Marketingbudget sowie die Geschäftsfelder und die Geschäftspolitik der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang sei auf § 18 des Gesellschaftsvertrags, Aufgaben des Marketingausschusses, verwiesen.

Aus Gesellschaftssicht ist dieser Umstand risikoreich sowie geschäftsschädigend und daher unverzüglich abzustellen. Die Besetzung des Marketingausschusses wird in § 17 des Gesellschaftsvertrags geregelt.

**Gegenwärtig:**

§ 17 Abs. 2 Marketingausschuss

Dem Marketingausschuss gehören je drei Leistungserbringer aus den Städten Elzach und Waldkirch sowie der Gemeinde Simonswald und je zwei Leistungserbringer aus den Gemeinden Biederbach, Gutach i. Brsg. und Winden i.E. an. Außerdem nehmen die Komplementär-GmbH und der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung teil.

### § 17 Abs. 3 Marketingausschuss

Bestellung und Abberufung der Mitglieder nach Abs. 2, Satz 1, erfolgt durch den Gemeinderat der entsprechenden Gemeinden auf Vorschlag der Leistungserbringer. Soweit in einer Gemeinde oder für alle Gemeinden zusammen eine selbst verwaltete Organisation (z.B. Tourismusverein o.ä.) existiert, entscheidet diese über die Entsendung der Leistungserbringer in den Marketingausschuss.

### **Zukünftig:**

### § 17 Abs. 2 Marketingausschuss

Dem Marketingausschuss gehören je drei Leistungspartner aus den Städten Elzach und Waldkirch sowie der Gemeinde Simonswald und je zwei Leistungspartner aus den Gemeinden Biederbach, Gutach im Breisgau und Winden im Elztal an. Leistungspartner ist, wer am Partnerprogramm der Gesellschaft teilnimmt. Außerdem nehmen die Komplementär-GmbH, der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und ein Vertreter der Tourist-Informationen im Elz- und Simonswäldertal teil.

### § 17 Abs. 3 Marketingausschuss

Bestellung und Abberufung der Mitglieder nach Abs. 2, Satz 1, erfolgt durch den Gemeinderat der entsprechenden Gemeinden auf Vorschlag der Leistungspartner. Soweit in einer Gemeinde oder für alle Gemeinden zusammen eine selbst verwaltete Organisation (z.B. Tourismusverein o.ä.) existiert, entscheidet diese über die Entsendung der Leistungspartner in den Marketingausschuss. Sofern Ausschusssitze durch eine Gemeinde nicht mit Leistungspartnern besetzt werden können, können für diesen Zeitraum Gemeindevertreter entsandt werden.

## **B: Änderung Gesellschaftsvertrag – Ladungsarten zur Gesellschafterversammlung**

### **Sachverhalt:**

Es wird der Vorschlag der vorherigen Geschäftsführerin Frau Ulrike Weiß, vormals Schneider, aus der Gesellschafterversammlung vom 31. Juli 2018 wieder aufgenommen, zukünftig Einladungen zur Gesellschafterversammlung auch elektronisch per E-Mail zustellen zu können.

Im Zuge einer weiteren Zustellmöglichkeit mittels E-Mail kann auf die modernen Verfahren zur elektronischen Kommunikation Bezug genommen werden und für eine rechtsgültige Einberufung der Gesellschafterversammlung genutzt werden. Da bisher bei einer Einladung per Brief auf den Nachweis per Einschreiben verzichtet wurde, ist in Bezug auf eine E-Mail keine strengere Anforderung zu stellen und daher ohne elektronische Signatur nach der Verordnung EU 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung) und Vertrauensdienstgesetz (VDG) möglich.

Diese Möglichkeit der Zustellung soll alternativ bestehen, wenngleich dies zukünftig die bevorzugte Art der Einladung zur Gesellschafterversammlung sein wird, da im Fall von technischen Störungen, die im Einzelfall auch länger andauern können, eine fristgerechte Einberufung zur Gesellschafterversammlung mittels Brief gewahrt bleibt.

### **Gegenwärtig:**

#### § 6 Abs. 3 Gesellschafterversammlung

Die Einberufung hat durch die Komplementär-GmbH per Brief mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keine Widersprüche gegen die Beschlussfassung erhoben werden. Das gleiche gilt für Beschlüsse, die Punkte betreffen, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind.

### **Zukünftig:**

#### § 6 Abs. 3 Gesellschafterversammlung

Die Einberufung hat durch die Komplementär-GmbH per E-Mail oder Brief mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keine Widersprüche gegen die Beschlussfassung erhoben werden. Das gleiche gilt für Beschlüsse, die Punkte betreffen, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind.

## **C: Änderung Gesellschaftsvertrag – Frist zur Aufstellung des Wirtschaftsplans**

### **Sachverhalt:**

Die Geschäftsführung empfiehlt die Frist zur Aufstellung des verpflichtenden Wirtschaftsplans von gegenwärtig 01. Oktober auf den 15. November zu verlegen. Grund hierfür ist die zeitliche Belastung der Vertreter des Marketingausschusses während der Hauptsaison, sodass keine fristgerechten und qualitativen Beratungen und Empfehlungen des Marketingausschusses zum angegebenen Termin vorliegen, die der Geschäftsführung als Arbeitsgrundlage zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist auch § 18 des Gesellschaftsvertrags maßgeblich, der die Aufgaben des Marketingausschusses definiert und die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung regelt.

In den vergangenen Wirtschaftsjahren tagte der Marketingausschuss über Themen zu touristischen Projekten des Folgejahres sitzungsmäßig im September. Die Empfehlungen über das Marketingbudget für die Gesellschafter erfolgte in einer weiteren Sitzung Ende Oktober bzw. Anfang November. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans erfolgt danach schon heute nicht fristgerecht.

### **Gegenwärtig:**

#### § 10 Abs. 1 Wirtschaftsplan

Die Komplementär-GmbH stellt jeweils bis spätestens zum 01.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan auf, so dass die Gesellschafterversammlung dessen Festsetzung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.

### **Zukünftig:**

## § 10 Abs. 1 Wirtschaftsplan

Die Komplementär-GmbH stellt jeweils bis spätestens zum 15.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan auf, so dass die Gesellschafterversammlung dessen Festsetzung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.

### Beschlussvorschlag:

#### **Besetzung des Marketingausschusses:**

Die Gesellschafterversammlung stimmt der Änderung von § 17 Absatz 2 und Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Elztal & Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG gemäß vorstehender Sitzungsvorlage zu. Die Geschäftsführung sorgt für die rechtliche sowie organisatorische Umsetzung des Beschlusses.

#### **Ladungsarten zur Gesellschafterversammlung:**

Die Gesellschafterversammlung stimmt der Änderung von § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Elztal & Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG gemäß vorstehender Sitzungsvorlage zu. Die Geschäftsführung sorgt für die rechtliche sowie organisatorische Umsetzung des Beschlusses.

#### **Frist zur Aufstellung des Wirtschaftsplans**

Die Gesellschafterversammlung stimmt der Änderung von § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Elztal & Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG gemäß vorstehender Sitzungsvorlage zu. Die Geschäftsführung sorgt für die rechtliche sowie organisatorische Umsetzung des Beschlusses

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Ökologische Auswirkungen:

keine

Gesellschaftervertrag GmbH & Co. KG

Zwischen

1. der Elztal & Simonswäldertal Tourismusverwaltungs-GmbH mit dem Sitz in Gutach im Breisgau, vertreten durch deren alleinvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführerin Ulrike Schneider

und

2. Herrn Josef Ruf, geb. am 01.11.1952, Bürgermeister der Gemeinde Biederbach, dienstansässig Dorfstr. 18, 79215 Biederbach
3. Herrn Roland Tibi, geb. am 20.06.1961, Bürgermeister der Stadt Elzach, dienstansässig Hauptstr. 69, 79215 Elzach
4. Herrn Urban Singler, geb. am 03.04.1961, Bürgermeister der Gemeinde Gutach im Breisgau, dienstansässig Dorfstr. 33, 79261 Gutach i. Brsg.
5. Herrn Reinhold Scheer, geb. am 28.08.1951, Bürgermeister der Gemeinde Simonswald, dienstansässig Talstr. 12, 79263 Simonswald
6. Herrn Roman Götzmann, geb. am 06.02.1982, Oberbürgermeister der Stadt Waldkirch, dienstansässig Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch
7. Herrn Klaus Hämmerle, geb. am 28.05.1967, Bürgermeister der Gemeinde Winden i.E., dienstansässig Bahnhofstr. 1, 79297 Winden i.E.

jeweils handelnd für die von ihnen vertretenen Gemeinden

wird folgender

### **Kommanditgesellschaftsvertrag**

geschlossen:

#### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Elztal & Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co.KG“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gutach i. Brsg..

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind alle Tätigkeiten zur Förderung der touristischen Wertschöpfung und der Gastfreundschaft im Wirkungsbereich der beteiligten Gemeinden, insbesondere auf den Geschäftsfeldern
  - touristische Wirtschaftsförderung
  - Tourismusmarketing
  - Innenmarketing
  - Touristische Serviceaktivitäten sowie
  - Veranstaltungen
- (2) Die Gesellschaft orientiert sich bei der touristischen Vermarktung des Elz- und Simonswäldertales an einem für alle beteiligten Gemeinden verbindlichen Leitbild.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Sie kann sich unter der Voraussetzung der §§ 102 ff. GemO Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit aller Art treffen.

- (4) Bei den der Gesellschaft übertragenen Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und zu deren Wahrnehmung die Gesellschaft betraut worden ist.

### § 3 Gesellschafter, Einlagen, Haftung

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die „Elztal & Simonswäldertal Tourismusverwaltungs-GmbH“ nachfolgend „Komplementär-GmbH“ genannt. Ihr Gesellschaftsbeitrag besteht in der Geschäftsführung für die Gesellschaft und in der Übernahme der persönlichen Haftung. Die Komplementär-GmbH ist nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Als Kommanditisten sind unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung als Gesellschafter ins Handelsregister beteiligt:
- |    |                          |                               |                |
|----|--------------------------|-------------------------------|----------------|
| a) | Gemeinde Biederbach      | mit einem Kommanditanteil von | 2.250,00 Euro  |
| b) | Stadt Elzach             | mit einem Kommanditanteil von | 19.500,00 Euro |
| c) | Gemeinde Gutach i.Brsgr. | mit einem Kommanditanteil von | 4.500,00 Euro  |
| d) | Gemeinde Simonswald      | mit einem Kommanditanteil von | 19.500,00 Euro |
| e) | Stadt Waldkirch          | mit einem Kommanditanteil von | 24.750,00 Euro |
| f) | Gemeinde Winden i.E.     | mit einem Kommanditanteil von | 4.500,00 Euro  |
- (3) Die Kommanditanteile sind fest und können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Die Kommanditanteile sind maßgebend für die Stimmrechte, die Beteiligung an Gewinn und Verlust, die stillen Reserven und das Auseinandersetzungsguthaben.
- (4) Die Kommanditisten erbringen ihre Einlagen durch Barzahlung
- (5) Die Kommanditanteile gemäß Abs. 2 sind als Haftsummen im Handelsregister einzutragen.

### § 4 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Komplementär-GmbH ist zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie handelt durch ihre satzungsgemäß bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe, die sich verpflichten, ihre Aufgaben gegenüber der Kommanditgesellschaft in der gleichen Weise zu erfüllen und deren Interessen wahrzunehmen, wie dies dem Geschäftsführer einer GmbH gegenüber seiner eigenen Gesellschaft und deren Gesellschaftern vorgeschrieben ist. Die Organe haben die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages genau zu beachten.
- (2) Der Komplementär-GmbH sowie ihren Organen wird für alle Handlungen geschäftlicher und gesellschaftsrechtlicher Art mit der Kommanditgesellschaft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinaus gehenden Geschäfte ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Bestimmungen der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung sind von der Geschäftsführung zu beachten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist jederzeit berechtigt, einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäftsführungsmaßnahmen aufzustellen bzw. einen aufgestellten Katalog zustimmungsbedürftiger Maßnahmen zu ändern und/oder zu ergänzen. Darauf gerichtete

Beschlüsse gelten als Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages, bedürfen der Schriftform und müssen die einzelnen genehmigungsbedürftigen Geschäfte genau abzeichnen. Außerdem sind diese Beschlüsse jedem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin auszuhändigen.

## § 5 Verwaltungsrechte der Kommanditisten

Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

## § 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses statt. Die ordentliche Geschäftsversammlung ist spätestens 6 Wochen nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses einzuberufen.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist von der Komplementär-GmbH auch einzuberufen, wenn sie es für erforderlich hält, wenn Beschlussgegenstände anstehen, die der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind oder wenn ein Kommanditist schriftlich die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verlangt. Kommt die Komplementär-GmbH diesem Einberufungsverlangen nicht nach, so kann der betreffende Gesellschafter die Einberufung unter Einhaltung der in Absatz 3 genannten Formvorschriften selbst vornehmen.
- (3) Die Einberufung hat durch die Komplementär-GmbH per Brief mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keine Widersprüche gegen die Beschlussfassung erhoben werden. Das gleiche gilt für Beschlüsse, die Punkte betreffen, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der auf alle Gesellschafter entfallenden Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, der die Beschlussfähigkeit feststellt und die Versammlung leitet. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere auch die Feststellung der Stimmrechte und der Beschlussergebnisse.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen rechtsgeschäftlich wirksam bestellten Vertreter vertreten lassen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung sind hierzu zu beachten. Die Vertretungsbefugnis ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (7) An der Gesellschafterversammlung nehmen, neben der Komplementär-GmbH und den Kommanditisten, je zwei Gemeinderäte der Städte Elzach und Waldkirch sowie der Gemeinde Simonswald und je ein Gemeinderat der Gemeinden Biederbach, Gutach i.Brs. und Winden i.E. sowie der Vorsitzende des Marketingausschusses teil.

## § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Die am von den Gesellschaftern entwickelten touristischen Leitbild orientierte strategische Unternehmensplanung und Kontrolle der Gesellschaft
  - b) Die Festsetzung des Wirtschaftsplanes gemäß § 10 dieses Vertrages aufgrund eines Entwurfes der Geschäftsführung und einer dokumentierten Unternehmensplanung im Sinne des § 10
  - c) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes
  - d) Die Ergebnisverwendung und die Finanzierung
  - e) Die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen
  - f) Der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Dienstverträgen mit nicht nur kurzfristig Beschäftigten nach § 8 SGB IV ausgenommen Auszubildenden oder Praktikanten
  - g) Der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten im Sinne des KSchG
  - h) Der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung
  - i) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, welche der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
  - j) Alle Angelegenheiten, die aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses für zustimmungspflichtig erklärt wurden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat sich mit allen Angelegenheiten, welche ihr vom Marketingausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden, zu befassen und eine Entscheidung herbeizuführen.

## § 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, falls das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Zu folgenden Maßnahmen ist eine Mehrheit von 91% der auf alle Gesellschafter anfallenden Stimmen erforderlich:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit nicht die Rechtsstellung eines Gesellschafters als solche betroffen ist;
  - b) Die Bestellung von Prokuristen
  - c) Den Antrag auf Ausschließung eines Gesellschafters, wobei dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht;
  - d) Die Auflösung der Gesellschaft
- (4) Je 50 Euro eines Kommanditanteils (Kapitalkonto I) gewähren eine Stimme.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter damit einverstanden ist.
- (6) Über die Gesellschafterbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches jedem Gesellschafter zugesandt werden muss. Der Zugang des Protokolls gilt drei Tage nach Absendung des Protokolls



als erfolgt. Eine Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur möglich innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls.

## § 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementär GmbH stellt jeweils bis spätestens zum 01.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan auf, so dass die Gesellschafterversammlung dessen Festsetzung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist aus einer Unternehmensplanung zu entwickeln, in welcher die quantitative Planung (Budgetierung) aus qualitativ bestimmten Zielen abgeleitet wird und welche eine Finanzplanung einschließt.

## § 11 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

- (1) Die Komplementär-GmbH hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und, soweit erforderlich, Anhang und Lagebericht unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und der Gesellschafterversammlung unverzüglich mit einem Vorschlag über die Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ist der Jahresabschluss und der Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, hat die Komplementär-GmbH den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Abschlussprüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen. Der für die überörtliche Prüfung des Gesellschafters zuständigen Prüfungsbehörde (Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg) werden für die Bestätigungsprüfung Unterrichts- und Einsichtsrechte nach § 54 HGrG sowie das Recht zur überörtlichen Prüfung der Gesellschaft nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr.5 Buchstabe e GemO eingeräumt.
- (2) Sofern die Gesellschafter nicht vom Erfordernis befreit ist, für eine handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung zu sorgen (§ 103 Abs. 1 Satz 2 GemO), wird der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den handelsrechtlichen Abschlussprüfungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften geprüft und der Prüfungsauftrag um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und um die Berichtspflicht über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte erweitert (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG).
- (3) Die Komplementär-GmbH hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht der Komplementär-GmbH über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers bzw. der Ersatzprüfung gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das etwaige Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die

beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sind ortsüblich bekannt zu geben und gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

- (5) Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

## § 12 Beteiligungsbericht

- (1) Den beteiligten Gemeinden stehen unabhängig von der Höhe der übernommenen Stammeinlage alle Rechte aus den § 102ff. GemO in der jeweils geltenden Fassung zu.

## § 13 Gesellschafterkonten

- (1) Die Einlagen der Kommanditisten gemäß § 3 Abs. 2 werden auf dem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt (Festkapitalkonto). Die Kapitalkonten I sind unverzinslich und werden auch durch Verluste nicht gemindert. Das Kapitalkonto I ist gesellschafts- und steuerrechtlich Eigenkapital der Gesellschaft und gibt die Höhe der Beteiligung des Gesellschafters am Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft wieder.
- (2) Das Gesellschafterverrechnungskonto (Kapitalkonto II) ist gesellschaftsrechtlich und steuerrechtlich Fremdkapital der Gesellschaft. Entnahmen und Einlagen sind über dieses Konto zu buchen. Eventuelle Zinsen, Mieten, Pachten und Gewinne – letztere vorbehaltlich Abs. 4 – sind ebenfalls dem Gesellschafterverrechnungskonto gutzuschreiben oder zu belasten.
- (3) Verlustanteile werden den Kommanditisten auf das Kapitalkonto III (Kapitalverlustkonto) belastet, mit der Maßgabe, dass zukünftige Gewinne zunächst zum Ausgleich der Kapitalverlustkonten verrechnet werden, d.h. anteilige Gewinne späterer Geschäftsjahre sind bei Bestehen eines Verlustvortrages zunächst dem Kapitalverlustkonto gutzuschreiben bis es ausgeglichen ist.
- (4) Die Kapitalkonten II sind positiv und negativ mit 2% p. a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt kontokorrentmäßig.

## § 14 Aufwendungsersatz/Vergütung

- (1) Der Komplementär-GmbH sind alle Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen, insbesondere die Geschäftsführervergütung zu erstatten, mit Ausnahme der Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Dieser Aufwendungsersatzanspruch besteht unabhängig von der Erzielung eines Gewinns.
- (2) Als Haftungsentgelt für die Übernahme der unbeschränkten Haftung erhält die Komplementär-GmbH, ebenfalls unabhängig vom Jahresergebnis, 10% p.a. ihres Stammkapitals. Die Haftungsvergütung kann durch Gesellschafterbeschluss zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres mit Zustimmung der Komplementär GmbH neu vereinbart werden.

## § 15 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Aufwändungsersatz und Haftungsvergütung der Komplementär-GmbH sowie Zinsen aus dem Kapitalkonto II stellen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand bzw. Ertrag dar.
- (2) Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind die Gesellschafter im folgenden Verhältnis beteiligt:
  - a) Elzal & Simonswäldertal Tourismus Verwaltungs-GmbH mit 0 %;
  - b) Die Kommanditisten nach dem jeweilig aktuellen %-Anteil an der Leistungsverrechnung.
- (3) Kommanditisten, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind, nehmen am Gewinn/Verlust der Gesellschaft zeitanteilig teil.
- (4) Die Kommanditisten werden mit ihren Verlustanteilen belastet, auch soweit diese ihre Hafteinlage übersteigen. Den Gesellschaftsgläubigern gegenüber haften sie jedoch nur bis zur Höhe ihrer Hafteinlage. Eine Pflicht der Kommanditisten zur Nachzahlung besteht in keinem Fall, auch nicht unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung.

## § 16 Entnahmen

- (1) Die Komplementär-GmbH ist berechtigt, die für die Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen sowie die Haftungsvergütung zu entnehmen.
- (2) Die Kommanditisten können entnehmen:
  - a) eventuelle Tätigkeitsvergütungen gemäß gesonderter Vereinbarung; diese können frei entnommen werden, auch wenn hierdurch ein negatives Kapitalkonto iSd Abs. 3 entsteht;
  - b) Guthaben auf Kapitalkonto II unter Beachtung von Abs. 3.
- (3) Eine Entnahme von Guthaben von dem Kapitalkonto II eines Kommanditisten ist unzulässig, wenn die Summe aller Kapitalkonten eines Kommanditisten (Festkapital-, Verrechnungskapital-, Verlustkonto) negativ ist (steuerlich negatives Kapitalkonto) und sich dieses negative Kapitalkonto durch die Entnahmen erhöht oder ein solches negatives Kapitalkonto durch die Entnahmen entsteht. Ausnahmen hiervon sind nur bei Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (4) Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## § 17 Marketingausschuss

- (1) Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Marketingausschuss gebildet werden.
- (2) Dem Marketingausschuss gehören je drei Leistungserbringer aus den Städten Elzach und Waldkirch sowie der Gemeinde Simonswald und je zwei Leistungserbringer aus den Gemeinden Biederbach, Gutach i. Brsg. und Winden i.E. an. Außerdem nehmen die Komplementär-GmbH und der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung teil.
- (3) Bestellung und Abberufung der Mitglieder nach Abs. 2 , Satz 1, erfolgen durch den Gemeinderat der entsendenden Gemeinde auf Vorschlag der Leistungserbringer. Soweit in einer Gemeinde oder für alle Gemeinden zusammen eine selbst verwaltete Organisation (z.B. Tourismusverein o.ä.) existiert, entscheidet diese über die Entsendung der Leistungserbringer in den Marketingausschuss.

- (4) Die Tätigkeit des Marketingausschusses ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine angemessene Vergütung als Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Marketingausschusses festsetzen.
- (5) Der Marketingausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Marketingausschuss ist durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- (6) Der Marketingausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 18 Aufgaben des Marketingausschusses**

- (1) Der Marketingausschuss arbeitet eng mit der Geschäftsführung zusammen und berät sowohl die Geschäftsführung als auch die Gesellschafterversammlung. Er wirkt bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Geschäftsfelder gemäß § 2 Abs. 1 mit. Seine Beschlüsse führen gemäß § 7 Abs. 3 zur Beratung und Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung, sofern dies beantragt wird.
- (2) Der Marketingausschuss erarbeitet das Marketingkonzept und schreibt es fort.
- (3) Der Marketingausschuss schlägt geeignete Maßnahmen zur Förderung des Gesellschaftszweckes vor.

## **§ 19 Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft beginnt am 01.01.2000.
- (2) Bis zur Eintragung im Handelsregister haben die Kommanditisten nur die Rechtsstellung von atypischen stillen Gesellschaftern, für die die Bestimmungen des Vertrages entsprechend gelten. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem/den übrigen Gesellschafter/n fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter haben das Recht auf Fortführung der Firma.

## **§ 20 Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von achtzehn Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Allen Gesellschaftern steht das Recht der Anschlusskündigung innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Kündigungserklärung zu. Im Falle der Anschlusskündigung der übrigen Gesellschafter erfolgt die Liquidation der Gesellschaft, an der auch der zuerst kündigende Gesellschafter teilnimmt.
- (3) Ein Gesellschafter, der das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Gesellschaftern gegenüber zu erklären.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus und setzt sich die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fort, so erhält der Gesellschafter eine Abfindung in Höhe von 50 %

des Buchwerts seines Geschäftsanteiles, wie er sich ergibt zum Ende des Geschäftsjahres, welches dem Kündigungszeitpunkt vorangeht.

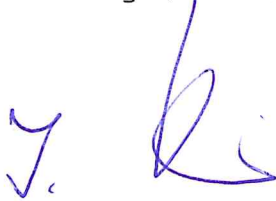
## § 21 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den persönlich haftenden Gesellschafter, und zwar mit der Maßgabe, dass dessen Vertretungsmacht durch die Liquidationseröffnung auch bezüglich des Umfangs keine Änderung erfahren soll.

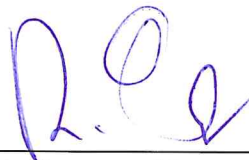
## § 22 Schlussbestimmungen

- (1) Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Beteiligten den gewünschten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von etwaigen Regelungslücken.
- (2) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- (4) Die Kosten dieses Vertrages sowie seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

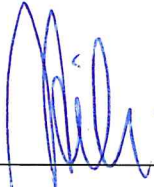
Gutach im Breisgau, 01. Dezember 2016



Gemeinde Biederbach,  
Bürgermeister Josef Ruf



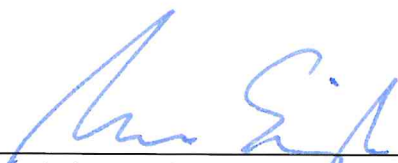
Gemeinde Simonswald,  
Bürgermeister Reinhold Scheer



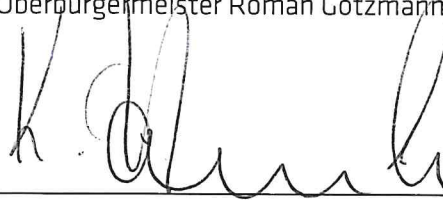
Stadt Elzach,  
Bürgermeister Roland Tibi



Große Kreisstadt Waldkirch,  
Oberbürgermeister Roman Götzmann



Gemeinde Gutach im Breisgau,  
Bürgermeister Urban Singler



Gemeinde Winden im Elztal,  
Bürgermeister Klaus Hämmerle

